

Allgemeine Einkaufsbedingungen zu Kaufverträgen der Elpro – Gruppe Stand September 2014

1. Geltung

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Geschäftsbeziehungen der Elpro Gruppe (Käufer) mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.2. Individuell vereinbarte abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt, soweit sie schriftlich vereinbart worden sind.
- 1.3. Abweichende Erklärungen und Geschäftsbedingungen des Lieferanten verpflichten den Käufer auch dann nicht, wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn sie den allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers nicht ausdrücklich entgegenstehen, sondern nur, wenn sie durch den Käufer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

Eine Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen bedeutet in keinem Fall ein Einverständnis mit Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Selbst wenn der Käufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, welches Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Allgemeines

- 2.1. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer den Eingang der Bestellung unverzüglich zu bestätigen. Wenn die Bestellung des Käufers von dem Angebot des Lieferanten abweicht, ist der Käufer an seine Bestellung nur gebunden, wenn der Lieferant die Bestellung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung). Als Bestätigung der Bestellung gilt auch die Erbringung der vertraglichen Leistung. Maßgeblich ist der Zugang beim Käufer. Nach Ablauf dieser Frist ist der AG innerhalb von 10 Tagen zum Widerruf berechtigt.
- 2.2. Einzelne nicht ausdrücklich beschriebene Leistungen gelten als mitbeauftragt und von der vereinbarten Vergütung abgedeckt, soweit sie üblicher Weise bzw. bei verständiger Würdigung der Umstände im Einzelfall für die Erfüllung des vertraglich vorgesehenen Zwecks erforderlich sind. Die vereinbarte Vergütung umfasst sämtliche erforderlichen Nebenleistungen zur Herstellung und Lieferung der Kaufsache, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 2.3. Soweit Unterlagen, Anforderungen oder Vertragsbedingungen des Käufers im Vorfeld des Vertragsabschlusses in Besprechungen / Verhandlungen einbezogen werden oder dem Lieferanten bereits durch Vorbefassung bekannt sind, werden sie Vertragsbestandteil. Sie gehen den nachfolgenden Regelungen vor, soweit sie höhere Anforderungen an die Leistung des Lieferanten stellen. Der Lieferant hat im Zweifelsfall auf Unklarheiten oder Widersprüche hinzuweisen und kann vom Käufer eine verbindliche Klärung verlangen.
- 2.4. Die Haftung des Käufers und seiner Erfüllungsgehilfen wegen Pflichtverletzungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit keine vertragswesentliche Pflicht betroffen ist. Bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Käufer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Ausführung der Leistung

- 3.1. Die Lieferungen und Leistungen sind, soweit keine besonderen Regeln vereinbart, den anerkannten Regeln (z. B. DIN, DIN EN, ISO, VDE) und dem aktuellen Stand der Technik, den maßgeblichen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Schutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechend, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten, zu erbringen. Soweit Änderungen der vorstehenden Regelungen zu erwarten sind, hat die Leistung des Lieferanten bereits den neusten Stand der Technik zu berücksichtigen. Der Lieferant hat auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Sie müssen den in den Verzeichnissen A und B der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukten“ aufgeführten Normen sowie sonstigen Regeln entsprechen und sollen eine CE-Kennzeichnung tragen. Ist das Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der oben genannten Normen auf Verlangen dem Käufer nachzuweisen.

- 3.2. Vom Käufer angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Gleiches gilt für umsatzsteuerliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen. Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil gesetzlichen Exportbeschränkungen unterliegt.
- 3.3. Die Leistung des Lieferanten ist, soweit in einschlägigen Normen unterschiedliche Standards beschrieben oder in einzelnen Vertragsbestandteilen unterschiedliche Anforderungen gestellt werden, im Zweifel in der höherwertigen Art und Weise zu erbringen.
- 3.4. Der Lieferant hat dem Käufer Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früher für den Käufer erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen vor Fertigungsbeginn oder vor Erbringung der Leistungen schriftlich anzuzeigen. Führt eine Änderung zu einer erheblichen Einschränkung oder zum Erschwernis der Verwendung für den vertraglich vorgesehenen Zweck, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, soweit der Lieferant nicht in der Lage ist, eine vertragsgerechte und funktionsfähige Verwendung zu ermöglichen.
- 3.5. Der Lieferant hat dem Käufer auf Wunsch Unterlagen zum Stand der Leistungserbringung zur Einsicht vorzulegen und eine Fertigungskontrolle zu ermöglichen.
- 3.6. Die Untervergabe von Aufträgen oder Teilen davon an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Käufers. Dies gilt nicht für unwesentliche Teile und Leistungen, die branchenüblich nicht vom Lieferanten selbst erbracht werden.
- 3.7. Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant bestimmte Teile der Leistung an einen vom Käufer benannten Nachunternehmer zu vergeben. Bedenken gegen einzelne vom Käufer benannte Nachunternehmer muss der Lieferant unverzüglich mitteilen.
- 3.8. Weder die Benennung eines Nachunternehmers durch den Käufer noch die Zustimmung des Käufers zur Untervergabe befreit den Lieferanten von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

4. Ausführungsunterlagen

- 4.1. Der Lieferant hat alle Unterlagen und Nachweise zu erbringen (z. B. Ursprungszeugnisse, Materialnachweise, Bedienungsanleitungen, Laufzeit-/Lieferantenerklärung u.a.), die für den vertraglichen Verwendungszweck oder den geschäftlichen Verkehr (z.B. für Zulassungen, Zollvergünstigungen) erforderlich oder dienlich sind. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind diese in deutscher Sprache zu liefern.
- 4.2. Der Käufer darf die ihm vom Lieferanten überlassenen Unterlagen behalten und ist berechtigt, Unterlagen zur vertragsgemäßen Verwendung (z. B. Verarbeitung, Weiterverkauf) und internen Zwecken zu vervielfältigen und zu verwenden.

5. Liefertermine, Vertragsstrafe

- 5.1. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich einzuhalten. Vorablieferungen oder Teillieferungen sind nur mit Zustimmung des Käufers zulässig.
- 5.2. Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Termine gefährden, sind dem Käufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
Das Recht des Käufers, gegebenenfalls (teilweise) vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt.
- 5.3. Glaubt sich der Lieferant in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Käufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.4. Im Falle des Verzuges des Lieferanten stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Der Käufer ist im Falle des Verzuges des Lieferanten berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Kaufpreises der in Verzug geratenen Lieferung/Leistung pro Werktag, maximal 5 % des Gesamtbestellwertes (netto) zu verlangen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass der Schaden nicht bzw. nicht in der Höhe der geltend gemachten Vertragsstrafe entstanden ist.
Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Der Käufer behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises geltend zu machen.

6. Versand, Rügeobliegenheit, Gefahrübergang

- 6.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen die Versand- und Verpackungskosten, Zölle, Gebühren und sonstigen Abgaben zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung zurückzunehmen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten eine entsprechende Transportversicherung abzuschließen.
- 6.2. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Lager ist der Lieferant verpflichtet, zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Käufer keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Der Lieferant hat von ihm zu vertretende Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift oder für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung zu tragen. Bei einer Preisstellung frei Empfänger kann der Käufer nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) auch nach Vertragsabschluss noch verbindliche Anweisungen über Beförderungsart, Transportunternehmen und Spediteur geben. Zusätzliche Kosten werden vom Käufer getragen, sofern sie vom Lieferant rechtzeitig unter Angabe des Differenzbetrages dem Käufer mitgeteilt wurden und trotzdem an der Anweisung festgehalten wird.
- 6.3. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, der Bestellnummer und sonstigen Bestellkennzeichen beizufügen. Die gleichen Angaben sind dem Käufer spätestens mit der Absendung der Lieferung gesondert zuzusenden. Der Käufer ist berechtigt, die Annahme solcher Lieferungen und Leistungen zu verweigern, zu denen die geforderten Angaben nicht vorliegen.
- 6.4. Leistungsort ist der zentrale Wareneingang beim Käufer, soweit nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Eine vorherige Güteprüfung, technische Abnahme oder amtliche Abnahme ersetzt die Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. Abnahme nicht. Die Lieferung hat zu den üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen.
- 6.5. Der Käufer prüft die Lieferung/ Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Die Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 2 Wochen erteilt wird. Die Frist beginnt mit der Übergabe der Lieferung/Leistung an der Empfangsstelle, bei verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung.

Soweit Wareneingangsprüfungen nach Stichprobenverfahren vereinbart sind, ist der Käufer im Falle einer Überschreitung des vereinbarten Grenzqualitätswertes berechtigt, die Lieferung vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten des Lieferanten zu 100% zu prüfen.
- 6.6. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.
- 6.7. Die Gefahr und das Eigentum gehen mit dem Zeitpunkt der vollständigen Übergabe des Vertragsgegenstandes gegen Empfangsbestätigung und beim Vorliegen sämtlicher erforderlichen bzw. nach diesen Bestimmungen beizufügenden Unterlagen auf den Käufer über. Teillieferungen sind nur möglich, wenn sie zuvor schriftlich vereinbart worden sind.
- 6.8. Werden die Vertragsleistung oder Teile der Vertragsleistung nach der Übergabe gegen Empfangsbestätigung als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen, so ist der Lieferant verpflichtet, zurückgewiesene Leistungen auf seine Kosten unverzüglich abzuholen. Der Käufer ist berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Abholfrist zurückgewiesene Gegenstände auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden.

7. Preise, Änderungen des Leistungsumfangs

- 7.1. Der vereinbarte Kaufpreis ist bindend und umfasst sämtliche erforderlichen Nebenleistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 7.2. Zusätzliche oder vom Vertrag abweichende Leistungen sind nur zu vergüten, soweit sie vom Käufer vor der Ausführung auf ein bepreistes Angebot des Lieferanten schriftlich bestellt worden sind.
- 7.3. Verringert sich der Umfang der zu erbringenden Leistung, gleich aus welchem Grund, so ist der Kaufpreis entsprechend anzupassen.

8. Rechnungen

- 8.1. Jeder Vertrag (einschließlich vereinbarter Nachträge) ist gesondert abzurechnen. Anzahlungs-, Abschlags-Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen, fortlaufend zu nummerieren und an die Adresse des Käufers zu richten. Auf der Rechnung sind die Bestell-/Vertragsnummer, sonstige Bestellkennzeichen, die auftraggebende Stelle, die Empfangsstelle und die steuerliche Ident-Nummer anzugeben. Rechnungen sind 2-fach einzureichen.

- 8.2. Die Rechnungen sind entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben so zu gestalten, dass ein Vorsteuerabzug möglich ist. Ist aufgrund der Rechnungsgestaltung ein ansonsten möglicher Vorsteuerabzug ausgeschlossen, ist der Käufer berechtigt, bis zum Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung den auf die Umsatzsteuer entfallenden Teilbetrag aus der Rechnung zurückzubehalten.

9. Zahlung, Skonto

- 9.1. Zahlungen erfolgen nach vollständiger Leistungserbringung des Lieferanten und dem Vorliegen der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- 9.2. Der Käufer ist berechtigt, bei einer Zahlung innerhalb von 21 Tage nach Rechnungslegung ein Skonto von 3 % in Anspruch zu nehmen. Maßgeblich ist der rechtzeitige Überweisungsauftrag an die ausführende Bank.
- 9.3. Ein Skontoabzug ist auch bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln möglich.

10. Forderungsabtretung, Verpfändung, Aufrechnung

- 10.1. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Käufer abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 10.2. Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

11. Gewährleistung

- 11.1. Die Gewährleistung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit der Käufer ihm vorgelegte Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen genehmigt, unterschrieben oder gestempelt hat, lässt dies die Gewährleistungspflicht des Lieferanten unberührt.
- 11.2. Eine schriftliche Mängelrüge des Käufers beim Lieferanten hemmt die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Lieferant hat erklärt oder der Käufer musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass er sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 11.3. Entsprechend der vertraglich bestimmten bzw. typischen Verwendung des Vertragsgegenstandes kann der Käufer nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) verlangen, dass eine Nachbesserung bzw. Nacherfüllung an einem anderen als dem vertraglichen Leistungsort zu erbringen ist, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Eventuelle Mehrkosten sind vom Lieferanten zu tragen.
- 11.4. Die Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn der erste Nachbesserungsversuch scheitert. Der Käufer kann weitere Nachbesserungsversuche ablehnen und von seinen übrigen Rechten aus § 437 BGB Gebrauch machen.
- 11.5. Wenn der Käufer aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen in Anspruch genommen wird und die Inanspruchnahme auf eine Lieferung/Leistung des Lieferanten zurückzuführen ist, ist der Lieferant zum Schadensersatz verpflichtet. Die Haftung des AN für Verstöße gegen ausländische Produkthaftungsbestimmungen erfolgt nur dann, wenn dem Lieferanten bekannt ist oder ihm aus den Umständen der Bestellung hätte bekannt sein müssen, dass die Lieferung/Leistung des Lieferanten vom Käufer auch für die Verwendung im Ausland vorgesehen ist.
- 11.6. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten. Der Lieferant wird dem Käufer auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

12. Gewerbliche Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass die Lieferungen oder Leistungen - auch im Hinblick auf ihre Benutzung - keine Rechte Dritter verletzen.

Wird der Käufer von einem Dritten wegen vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer von diesen Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Die Freistellungspflicht umfasst sämtliche Aufwendungen, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen.

13. Eigentum des Käufers/Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

- 13.1. Vom Käufer dem Lieferanten überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen, Ausführungszeichnungen und ähnliches bleiben Eigentum des Käufers. Sie werden vom Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich verwahrt, als Eigentum des Käufers gekennzeichnet und durch den Lieferanten nur zur Erfüllung der Lieferungen und Leistungen an den Käufer verwendet. Sie dürfen Dritten nur bei Übernahme dieser Verpflichtungen durch den Dritten und nach schriftlicher Zustimmung des Käufers zugänglich gemacht werden und können, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, vom Käufer jederzeit herausverlangt werden, ohne dass der Lieferant ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen kann. In diesem Fall hat er gefertigte Kopien zu vernichten.
- 13.2. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

14. Ersatzteile

- 14.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der Lieferung zu ortsüblichen und angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 14.2. Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist der Lieferant verpflichtet, dem Käufer rechtzeitig Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben und ihm die Möglichkeit einer anderweitigen zuverlässigen Ersatzteilversorgung zu gleichbleibenden Konditionen zu verschaffen. Besteht keine andere Möglichkeit, hat er dem Käufer die zur Herstellung der Ersatzteile erforderlichen Rechte, Pläne, Maschinen, etc., die zur Herstellung der vom Käufer benötigten Ersatzteile erforderlich sind, zu einem angemessenen und ortsüblichen Preis anzubieten. Dem Käufer steht im Falle des beabsichtigten Verkaufs ein Vorkaufsrecht zu.

15. Geheimhaltung

- 15.1. Der Lieferant verpflichtet sich, den Vertragsabschluss und alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung erhaltenen Informationen sowie entstandene oder entstehende Unterlagen vertraulich zu behandeln und die vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sämtlicher Dritter, die vertragsgemäß mit der Herstellung und Lieferung des Vertragsgegenstandes beschäftigt sind, sicherzustellen.
- 15.2. Der Lieferant darf bei der Abgabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder das Warenzeichen des Käufers nur nennen, wenn dieser vorher schriftlich zugestimmt hat. Der Lieferant darf Auskünfte über (Teil-) Auftragswerte oder (Teil-) Preise nur in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen an Außenstehende geben. Pressemitteilungen und sonstige Veröffentlichungen zu erteilten Aufträgen sind nur im Einvernehmen mit dem Käufer erlaubt. Dies gilt auch für die Mitteilung von gerundeten oder Zirka- Werten und für Prozentvergleichszahlen mit vorangegangenen Aufträgen.
- 15.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch über die Dauer der Geschäftsverbindung hinaus bestehen, es sei denn, der AG stellt den AN von dieser Verpflichtung ausdrücklich frei.

16. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, verpflichten sich die Vertragspartner unverzüglich, eine neue Regelung anstelle der unwirksamen Regelung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck auf andere, rechtlich zulässige Weise erreicht oder möglichst nahe kommt.

17. Schriftform, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 17.1. Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Käufers sowie insbesondere vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur durch vorherige schriftliche Erklärung des Käufers verzichtet werden.
- 17.2. Gerichtsstand ist Berlin als Sitz des Käufers. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.